

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Inanspruchnahme des kommunalen Betreuungsangebotes an der Grundschule Friedenweiler-Rötenbach

Nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung und nach der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Friedenweiler, wird die Satzung über die Inanspruchnahme des kommunalen Betreuungsangebotes an der Grundschule Friedenweiler-Rötenbach, welche der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 beschlossen hat, durch Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Friedenweiler öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Inanspruchnahme des kommunalen Betreuungsangebotes an der Grundschule Friedenweiler-Rötenbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Friedenweiler am 29.11.2022 folgende Satzung:

§ 1

Betreuungsangebot

Die Gemeinde Friedenweiler bietet an ihrer Grundschule eine außerschulische Betreuung im Rahmen der sogenannten „Verlässlichen Grundschule“ für Grundschulkindern an. Die Betreuung beinhaltet eine Hausaufgabenaufsicht, welche durch geeignete und in der Erziehung erfahrene Personen durchgeführt wird. Klassischer Schulunterricht sowie eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung sind nicht Gegenstand des Angebots.

§ 2

Aufnahme

Die Aufnahme eines Grundschulkindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

§ 3

Abmeldung / Änderung der Betreuung / Kündigung

(1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats und eine Änderung des Betreuungsumfangs nur zum Monatsbeginn erfolgen. Die Abmeldung / Änderung

des Betreuungsumfangs ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Schulleitung mitzuteilen.

- (2) Bei Kindern, die in eine weiterführende Schule wechseln, bedarf es keiner schriftlichen Abmeldung.
- (3) Der Schulträger kann den Betreuungsplatz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn die zu entrichtende Gebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde, oder
 - wenn aus Sicht des Schulträgers wesentliche Gründe für eine Kündigung vorliegen. Diese können beispielweise dann vorliegen, wenn sich z.B. ein Kind nicht in die Betreuungsgruppe integrieren lässt oder dauerhaft störend auf die Gruppe wirkt.

§ 4

Aufsichtspflicht

- (1) Während der Betreuungszeit sind die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Schule und endet mit dem Verlassen derselben nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Auf dem Weg von der Wohnung zur Einrichtung und umgekehrt obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.
- (3) Kann ein Kind nicht zur angemeldeten Betreuung erscheinen, so ist die Betreuungskraft unverzüglich zu benachrichtigen. Für die außerschulische Betreuung gelten bei Krankheitsfällen die für die Schule geltenden Vorschriften.

§ 5

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der außerschulischen Betreuung wird eine Betreuungsgebühr erhoben.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe zu Beginn des Monats zu entrichten, in dem die Betreuung erstmals in Anspruch genommen wird. Sie ist bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet.
Die Betreuungsgebühr ist auch in den Ferienmonaten zu bezahlen.
- (3) Die Betreuungsgebühr beträgt je angefangenen Monat:

a) Montag bis Freitag 07.00 – 14.00 Uhr	55,00 €
b) Montag bis Freitag 07.00 – 16.00 Uhr	110,00 €
- (4) Im Rahmen der Betreuung wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Gebühr für die Verpflegung beträgt 60,00 € / Monat. Der Ferienmonat August ist gebührenfrei.

§ 6

Fälligkeit

Die erstmalig beschiedene Betreuungsgebühr/Verpflegungsgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die laufende monatliche Betreuungsgebühr/Verpflegungsgebühr wird jeweils am 05. eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes oder die Personen, denen per Gerichtsurteil das Sorgerecht übertragen wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedenweiler, den 19.12.2022



Josef Matt, Bürgermeister